

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

161

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands „Felda/Ulster/Werra“ und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbands „Felda/Ulster/Werra“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 05.05.2022

Im Auftrag
Prof. Martin Feustel
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 05.05.2022
Az.: 0901-21-4407/30-12-36902/2021
ThürStAnz Nr. 22/2022 S. 662 – 664

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Felda/Ulster/Werra

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Felda/Ulster/Werra in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 – 107 -), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Felda/Ulster/Werra in der Sitzung am 29.03.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes Felda/Ulster/Werra umfasst die in Thüringen befindlichen Einzugsgebiete

1. der Werra von unterhalb der Einmündung der Truse bis oberhalb der Einmündung des Eschenbachs, ohne die in der Detailkarte 1 schraffiert dargestellten Flächen in der Gemarkung Großensee,
2. der Werra von oberhalb der Einmündung des Schwarzen Grabens bis oberhalb der Einmündung des Gatterbaches, begrenzt auf die in der Detailkarte 2 schraffiert dargestellten Flächen in der Gemarkung Heiligenroda,
3. der Fulda,
4. der Streu von der Quelle bis oberhalb der Einmündung der Sulz

ohne die Flächen der Gewässer erster Ordnung. Umfasst sind alle Gewässer zweiter Ordnung auf Thüringer Gebiet. Die Umgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus der Übersichtskarte und den Detailkarten in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Einzugsgebiete sind im digitalen Datensatz „Oberirdische Einzugsgebiete im Freistaat Thüringen“ gemäß § 1 Abs. 1 Sätze 4 bis 9 ThürGewUVG dargestellt.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) gemäß der Auflistung der dem Verband zugeordneten Gemeindegebiete in Anlage 3 dieser Satzung.“

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Verband führt ein Verzeichnis der Mitglieder, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Das Mitgliederverzeichnis als Anlage 3 ist Bestandteil der Satzung, es hat konstitutiven Charakter.“

4. § 12 Nach Absatz 7 Einfügung eines neuen Absatzes 8, Absatz 8 wird Absatz 9:

„(8) Verbandsversammlungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Verbandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht. Dabei entscheidet der Verbandsvorsteher auch, ob die Versammlung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen,

oder

2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Der Verbandsvorsteher stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. In der Niederschrift ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.“

5. § 19 Nach Absatz 3 Ergänzung um neuen Absatz 4:

„(4) Vorstandssitzungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Verbandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht.

Dabei entscheidet der Vorstandsvorsteher auch, ob die Sitzung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder
2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Der Vorstandsvorsteher stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.“

6. Die Anlage 3 zur Verbandssatzung wird neu gefasst.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Bad Salzungen, den 29.03.2022

Hannes Knott
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Es folgt Anlage 3.

Anlage 3

Mitgliederverzeichnis zu § 5 Abs. 4

Gewässerunterhaltungsverband Felda/Ulster/Werra			
Gemeinden	Fläche [m²]	Fläche [ha]	Stimmen neu
Bad Liebenstein	47.431.672,15	4.743,17	48
Bad Salzungen	123.989.499,00	12.398,95	124
Barchfeld-Immelnborn	23.982.513,98	2.398,25	24
Birx	2.769.135,23	276,91	3
Breitungen/Werra	40.105.266,77	4.010,53	41
Brotterode-Trusetal	3.071.066,01	307,11	4
Buttlar	21.309.776,19	2.130,98	22
Dermbach	91.958.543,21	9.195,85	92
Empfertshausen	4.904.126,63	490,41	5
Erbenhausen	14.114.859,83	1.411,49	15
Frankenheim/Rhön	9.156.959,86	915,70	10
Friedelshausen	127,70	0,01	1
Geisa	71.938.230,66	7.193,82	72
Gerstengrund	4.608.653,33	460,87	5
Gerstungen	3.671.336,83	367,13	4
Kaltennordheim	81.187.610,42	8.118,76	82
Krayenberggemeinde	31.630.910,23	3.163,09	32
Leimbach	8.633.699,07	863,37	9
Oberweid	10.248.770,19	1.024,88	11
Oechsen	12.527.850,33	1.252,79	13
Rosa	4.161,93	0,42	1
Roßdorf	5.022.653,63	502,27	6
Ruhla	2.208.686,47	220,87	3
Schleid	27.715.242,92	2.771,52	28
Schmalkalden, Kurort	2.757.599,67	275,76	3
Unterebreizbach	30.027.146,41	3.002,71	31
Vacha	44.412.033,36	4.441,20	45
Waltershausen	13.217,22	1,32	1
Wasungen	1.308.216,97	130,82	2
Weilar	14.320.430,52	1.432,04	15
Werra-Suhl-Tal	1.346.427,23	134,64	2
Wiesenthal	13.631.158,16	1.363,12	14
			768